



Zl. AG-34/992/2022

Betr.: Klagenfurter Hundeabgabenverordnung 2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 16 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2021, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2022, Zl. 34/992/2022, mit der Abgaben für das Halten von Hunden ausgeschrieben werden (Klagenfurter Hundeabgabenverordnung 2023)

Gemäß §14 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2021, und §1 des Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch LGBl. 42/2010, wird verordnet:

§1 Ausschreibung

Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.

§2 Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von
 - a) Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
 - b) Wachhunden;
 - c) sonstigen Hunden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§3 Begriffsbestimmungen

1. Wachhund: Hund, der wegen seiner Art und Ausbildung zur ständigen Bewachung gehalten wird von
 - a) Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
 - b) Gebäuden, die mehr als 250m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, oder
 - c) Obst-, Gemüse- und Blumengärten im Ausmaß von mehr als 500m²;
2. Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird: Hund, der wegen seiner Art und Ausbildung von seinem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, insbesondere Diensthunde der beeideten Jagdschutzorgane;
3. Sonstiger Hund: Hund, der weder Hund gemäß §2 Abs. 1 lit. a und lit. b ist, und nicht von §6 umfasst ist;



4. Jagdgebrauchshund: jagdlich geführter Hund.

§4 Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des §4 Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß §9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in der Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten. Wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß §9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§5 Ausmaß

- (1) Die Hundeabgabe beträgt jährlich je Hund
 - (a) gemäß §2 Abs. 1 lit. a EUR 22,--
 - (b) gemäß §2 Abs. 1 lit. b EUR 22,--
 - (c) gemäß §2 Abs. 1 lit. c EUR 60,--.

§6 Befreiungen

- (1) Von der Abgabepflicht sind befreit
 - (a) Lawinensuchhunde;
 - (b) Hunde des Bergrettungsdienstes;
 - (c) Hunde in Tierasylen;
 - (d) Rettungshunde, die nach den Bestimmungen der Internationalen Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen der FCI (Fédération Cynologique Internationale) und IRO (Internationale Rettungshundeorganisation (Internationale Rettungshundeorganisation) oder vergleichbaren nationalen Prüfungsordnungen ausgebildet wurden und bei einer Rettungshundestaffel registriert sind;
 - (e) Hunde aus Tierasylen im Jahr der Anschaffung sowie den zwei Folgejahren;
 - (f) Jagdgebrauchshunde mit nachweislich abgelegter Prüfung auf Schweiß.
- (2) Bezieher einer Ausgleichszulage sind von der Leistung der Hundeabgabe befreit.
- (3) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand gemäß §6 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt.



§7 Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für das laufende und die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§8 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§9 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld, die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht und das Erlöschen der Abgabenschuld dem Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabeananspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabeananspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabeananspruches vor dem 15. Februar des darauf folgenden Jahres erfolgt.

§10 Hundemarken

- (1) Dem Schuldner der Abgabe wird mit Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht geltende Hundemarke gegen Ersatz der Kosten ausgefolgt.
- (2) Die Hundemarke ist eine Messingscheibe mit einem Durchmesser von 3 cm, die auf einer Seite die Aufschrift „Klagenfurt“ trägt, mit einem Buchstaben und einer Zahl gekennzeichnet ist und auf der anderen Seite die Darstellung eines Hundekopfes enthält.
- (3) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaft mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist dem Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Die Bestimmungen des §10 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaft aufhalten.

§11 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.



§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Gemeinderates vom 29.05.2001, Zl. 34/468/2001, in den Fassungen vom 13.09.2005, Zl. AG 34/618/05, 30.05.2006, Zl. AG 34/236/06 sowie 02.07.2019, Zl. AG 34/568/2019, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Christian Scheider